

24.03.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten fr Staatsschutzsachen

Bundesministerium
der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 24. Mrz 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

zu der am 7. Oktober 2022 gefassten Entschlieung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten fr Staatsschutzsachen (Bundesrats-Drucksache 430/22 (Beschluss)) nehme ich fr die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Soweit Oberlandesgerichte in Strafverfahren die Gerichtsbarkeit des Bundes ausben, knnen die Lnder gem § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom Bund die Erstattung der Verfahrenskosten, der Auslagen von Verfahrensbeteiligten und von Entschdigungen verlangen. Eine Bund-Lnder-Vereinbarung (BLV) aus dem Jahr 1976 regelt die Einzelheiten des Kostenausgleichs von Auslagen, Vollstreckungskosten und Entschdigungen. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, einen Gesetzentwurf zur nderung des § 120 Absatz 7 GVG vorzulegen.

Der Bundesrat trägt zur Begründung seiner EntschlieÙung vor, die Anzahl der Staatsschutzverfahren sei in den letzten Jahren gestiegen und die Verfahren seien im Schnitt aufwändiger geworden. Ein erheblicher Anteil der Staatsschutz-Strafverfahren wird jedoch nicht im Wege der Organleihe geführt, sondern in eigener Zuständigkeit der Länder. In den Staatsschutzverfahren, die die Länder in eigener Zuständigkeit führen, steht ihnen keine Kostenerstattung zu. Die Anzahl der Staatsschutzverfahren, die in Organleihe geführt werden, unterliegt im Jahresvergleich größeren Schwankungen. Ein Trend zu einer dauerhaften Zunahme der Organleiheverfahren ist nicht feststellbar.

Ebenso ist nicht feststellbar, dass die vom Generalbundesanwalt geführten Staatsschutzverfahren im Durchschnitt oder im Vergleich zu anderen Verfahren aufwändiger geworden wären.

Die geltende Erstattungsregelung ist auch nicht defizitär. Denn den Ländern werden im Rahmen des vom Generalbundesanwalt durchgeführten Erstattungsverfahrens, das reibungslos und ohne zeitliche Verzögerungen gehandhabt wird, jedes Jahr zweistellige Millionenbeträge vom Bund gezahlt.

In der Gesamtschau gewährleistet die geltende Erstattungsregelung den Ländern eine angemessene Beteiligung des Bundes. Die Bundesregierung hält daher eine Neuregelung der Kostenbeteiligung derzeit nicht für veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Strasser